

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Sulza**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza hat am 04.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf Solarpark Bad Sulza gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen.

### **Anlass der Planung:**

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht der Vorhabenträgerin KSD 46 UG (Kronos Solar Projects GmbH), auf den Flächen östlich der Stadt Bad Sulza eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) zu errichten.

### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 73,5 ha und befindet sich innerhalb des Landkreises Weimarer Land, ca. 1000 m nordöstlich des Ortsteils Bergsulza und ca. 1000 m westlich der Ortschaft Lachstedt. Er umfasst die Flurstücke 295, 296/1-296/20 und 297-299 in der Flur 3 sowie die Flurstücke 442-444, 446-452, 456-457, 459, 464-465, 469-471, 474, 476, 458/1-458/3, 460/1-460/2, 475/1-475/3, 481,482 und 483 in der Flur 4 auf der Gemarkung Bergsulza.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Der Vorentwurf mit Begründung sowie Planzeichnung, in der Fassung vom Juni 2024, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

**vom 29.07.2024 bis einschließlich 01.09.2024**

auf der Internetseite der Stadt Bad Sulza unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.bad-sulza.de/de/node/1754>

Zusätzlich können die Planunterlagen im Bauamt der Stadt Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza, während nachfolgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag von 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungs-/Veröffentlichungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an [bauamt@bad-sulza.de](mailto:bauamt@bad-sulza.de) zu übermitteln.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der schriftlichen oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahme zu den o.g. Dienstzeiten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden elektronisch beteiligt und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bürgermeister

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster - unmaßstäblich

